

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 37	DIENSTAG, DEN 5. DEZEMBER	2017
Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 2017	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hausbruch 40	357
21. 11. 2017	Achte Verordnung zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets im Bereich der HafenCity 9504-1	359
28. 11. 2017	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes, des Hamburgischen Abfallwirtschafts- gesetzes und des Stadtreinigungsgesetzes. 2136-1, 2129-1, 2138-1	361
28. 11. 2017	Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (GebOProstSchG) neu: 202-1-81	363

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hausbruch 40 Vom 17. November 2017

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Hausbruch 40 für den Geltungsbereich zwischen dem Rehrstieg im Westen, dem Wohngebiet am Rehrstieg im Nordwesten, dem geplanten Wohngebiet an der Francoper Straße im Norden, dem Kleingartengebiet im Nordosten, der Wohnbebauung an der Straße Erlbruch sowie an der Straße Rehrstieg im Süden (Bezirk Harburg, Ortsteil 714) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Rehrstieg – Nordgrenzen der Flurstücke 6987, 6962, 6963, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6964, Südgrenzen

der Flurstücke 6986, 6985, 6984, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6948, Südgrenzen der Flurstücke 6947, 6946, 6945, 3896 der Gemarkung Neugraben.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen

Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Vorhabengebiet im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
3. Im allgemeinen Wohngebiet sind Terrassen bis zu einer Tiefe von 4 m auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Anschluss an die Hauptnutzung zulässig.
4. Das von den privaten Grundstücksflächen abfließende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist oberirdisch über ein offenes Oberflächenentwässerungssystem abzuleiten.

5. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichnete private Wegefläche dem allgemeinen Fußgänger- und Radverkehr zur Verfügung gestellt wird. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
6. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
7. Auf jedem wohnbaulich genutzten Grundstück ist mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
8. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten.
9. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Dächer von Wohnhäusern mit einer Dachneigung unter 15 Grad und Flachdächer, soweit sie nicht als Terrassenflächen dienen, mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
10. Auf Grundstücksflächen, die dem Wohnen dienen, sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
11. Gemeinschaftsstellplätze sind zum Schutz des Grundwassers in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.
12. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je 60 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und fachgerecht zu pflegen. Die Fläche ist standortgerecht als Wiese zu unterhalten und nur einmal jährlich (im September) zu mähen.
13. In der privaten Grünfläche ist innerhalb der mit „(A)“ bezeichneten Fläche ein Teichbiotop zu entwickeln. Die Uferländer sind naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
14. Den Wohngebieten sind zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft die im Plangebiet für diese Zwecke festgesetzten Flächen sowie die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 3641 und 3643 in der Gemarkung Neugraben zugeordnet.
15. Bei Neubauten sind Kellergeschosse und Tiefgaragen sowie andere bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, unzulässig.
16. Wohngrundstücke und private Stellplatzanlagen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind mit einer 1,20 m hohen Hecke einzufassen. Überfahrten, Durchgänge und Flächen für die offene Führung von Oberflächenwasser sind davon ausgenommen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 17. November 2017.

Das Bezirksamt Harburg

Achte Verordnung
zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets im Bereich der HafenCity

Vom 21. November 2017

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2
Satz 1 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982
(HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 26. Juli 2016
(HmbGVBl. S. 365), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

1. Hinter der Anlage 1.29 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes wird die aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Anlage 1.30 angefügt.
2. In Nummer 1.1 Absatz 2 der Grenzbeschreibung zum Hafenentwicklungsgesetz (Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes) wird die Textstelle
„weiter in gerader Linie in nordöstlicher Richtung bis zur
Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 567870.7; Hoch
5932244.6, dann in nordwestlicher Richtung über die
Koordinaten (Lagestatus 310) Rechts 567817.3; Hoch
5932294.3, Rechts 567754.5; Hoch 5932362.3, Rechts

567731.7; Hoch 5932405.0 an den Petersenkai, diesem in
westlicher Richtung folgend bis zur Koordinate (Lagestatus
310) Rechts 567436.4; Hoch 5932522.1“

ersetzt durch die Textstelle

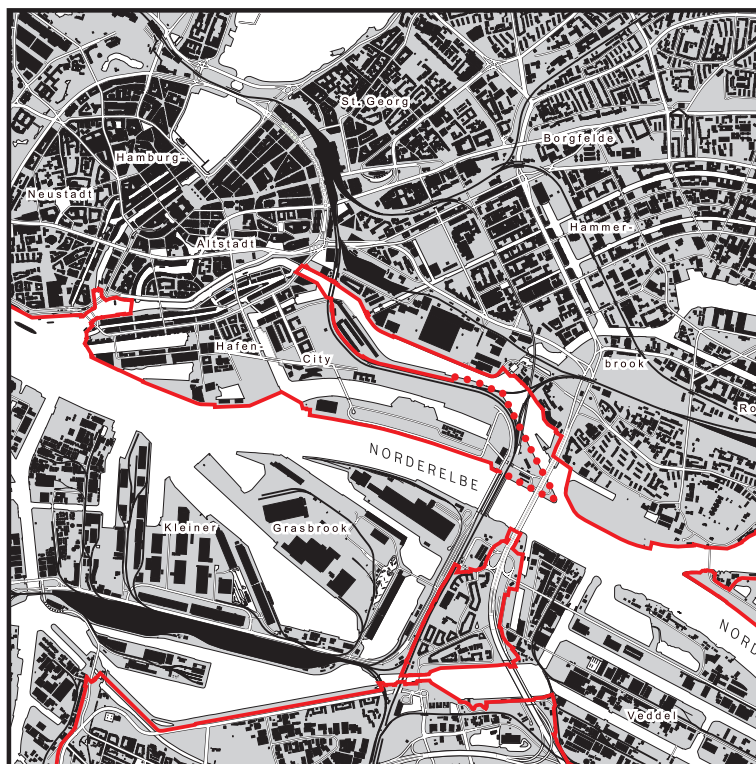
„weiter in östlicher Richtung entlang des Nordufers der
Norderelbe ab Koordinate (Lagestatus 310) Rechts
567837.8; Hoch 5932184.2 bis zur Spitze (Koordinate
Rechts 568187.7; Hoch 5932024.1), weiter entlang des
Westufers des Oberhafenkanals bis zur Koordinate Rechts
567529.5; Hoch 5932817.7, von dort in südlicher Richtung
verlaufend bis Koordinate Rechts 567524.0; Hoch
5932792.7“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. November 2017.

Anlage zur Achten
Verordnung zur Änderung
der Grenzen des Hafengebiets
im Bereich der HafenCity

Anlage 1.30 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

Kartenausschnitt



Maßstab 1 : 50000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze
(nachrichtlich)

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes,
des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes
und des Stadtreinigungsgesetzes

Vom 28. November 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dreiundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 20. September 2017 (HmbGVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die Reinigung der öffentlichen Wege von Laub, Unrat und sonstigen Verschmutzungen (Wegereinigung) durch dieses Gesetz nicht den Anliegerinnen und Anliegern zugewiesen ist, obliegt sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Stadtreinigung Hamburg (Stadtreinigung). Die Verpflichtung der Stadtreinigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Flächen, die zwar nicht unmittelbar dem fließenden Verkehr dienen, aber zu den öffentlichen Wegen gehören, insbesondere Parkplätze, Rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Flächen des Straßenbegleitgrüns und Baumscheiben. Im Hafengebiet erstreckt sich die Verpflichtung der Stadtreinigung zur Wegereinigung allein auf die Fahrbahnen und Fußgängerüberwege sowie die in Satz 2 genannten Flächen. Im Übrigen tritt im Hafengebiet und auf Neuwerk bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Wegereinigung die Trägerin der Wegebaulast an die Stelle der Stadtreinigung. Die Wegereinigung durch die Stadtreinigung oder die Trägerin der Wegebaulast erfolgt, soweit es für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den Erhalt eines sauberen Stadtbildes erforderlich ist und ihre Leistungsfähigkeit nicht überschritten wird.“

2. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reinigungspflicht nach § 29 umfasst die gesamte die Anliegereigenschaft der Reinigungsverpflichteten begründende Strecke auf folgenden Wegflächen:

1. die dem Fußgängerverkehr oder dem Fahrradverkehr dienenden, von der Fahrbahn baulich abgesetzten Wegeanlagen (Gehwege und Fahrradwege) in voller Breite,
2. Wohnwege bis zur Wegemitte,
3. in Fußgängerzonen, wenn die Seitenbereiche von dem übrigen Straßenraum abgegrenzt sind, bis zu dieser Abgrenzung, anderenfalls bis zur Wegemitte,
4. in verkehrsberuhigten Bereichen, wenn die Seitenbereiche von dem übrigen Straßenraum abgegrenzt sind, bis zu dieser Abgrenzung, anderenfalls bis zu 2 m ab der Grundstücksgrenze.“

3. In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 30 Absatz 1 Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „§ 30 Absatz 1 Nummern 2 bis 4“ ersetzt.

4. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Öffentlicher Reinigungsdienst

(1) Der öffentliche Reinigungsdienst umfasst die Leistungen der Stadtreinigung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Wegereinignungsverzeichnis

1. auf öffentlichen Wegen nach § 28 Absatz 1,

2. auf den in § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 genannten Anlagen.

Vom öffentlichen Reinigungsdienst ausgenommen sind die Reinigung von Schnee und Eis (§ 31) und die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen (§ 36).

(2) Für die Leistungen des öffentlichen Reinigungsdienstes gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden Benutzungsgebühren erhoben, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind gebührenfrei.

(3) Der Senat wird ermächtigt, das Wegereinignungsverzeichnis durch Rechtsverordnung aufzustellen und fortzuschreiben. Im Wegereinignungsverzeichnis werden bestimmt:

1. die Häufigkeit der Reinigung durch den öffentlichen Reinigungsdienst nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 jeweils nach Maßgabe der örtlichen Erfordernisse und der Verkehrsbedeutung für alle öffentlichen Wege und
2. die öffentlichen Wege, auf denen der öffentliche Reinigungsdienst nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Erfüllung der den Anliegerinnen und Anliegern obliegenden Pflichten erfolgt.

Liegt die Wegebaulast für die zu reinigenden öffentlichen Wege nicht bei der Freien und Hansestadt Hamburg, können abweichende Bestimmungen zur Häufigkeit der Reinigung nach Satz 2 Nummer 1 nach Maßgabe der örtlichen Erfordernisse unter Berücksichtigung der Anforderungen der Trägerin der Wegebaulast getroffen werden. Bei den Bestimmungen nach den Sätzen 2 und 3 ist im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen Belange des öffentlichen Reinigungsdienstes die Schaffung zusammenhängender Reinigungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Ausbauzustandes der in § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 genannten Anlagen anzustreben.

(4) Der Senat kann die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Fortschreibung des Wegereinignungsverzeichnisses durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiterübertragen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch eine Mitwirkung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksversammlung an der Fortschreibung des Wegereinignungsverzeichnisses vorsehen.“

5. § 33 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Reinigung der in das Wegereinignungsverzeichnis aufgenommenen Anlagen, auf denen der öffentliche Reinigungsdienst nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Erfüllung der den Anliegerinnen und Anliegern obliegenden Pflicht erfolgt, werden Benutzungsgebühren erhoben.“

Artikel 2

Drittes Gesetz
zur Änderung des
Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Hamburgische Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 6. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 2 wird hinter den Wörtern „auf öffentlichen Wegen“ die Textstelle „oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 - 1.2 In Satz 4 wird die Textstelle „17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525),“ ersetzt durch die Textstelle „28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), in der jeweils geltenden Fassung“.
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 6 wird hinter den Wörtern „auf öffentlichen Wegen“ die Textstelle „oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 des Stadtreinigungsgesetzes“ eingefügt.
 - 2.2 In Nummer 7 wird hinter den Wörtern „auf öffentlichen Wegen“ die Textstelle „oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 des Stadtreinigungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Sechstes Gesetz zur Änderung des Stadtreinigungsgesetzes

Das Stadtreinigungsgesetz vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 2 wird die Textstelle „; ihr“ durch die Textstelle „. Ihr“ ersetzt.
 - 1.1.2 Hinter dem neuen Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Verpflichtungen der Stadtreinigung nach Maßgabe der Sätze 5 und 6 und Absatz 2 Nummer 2 gelten nur für die Anlagen, die im Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 4. Oktober 2011 (Amtl. Anz. S. 2353) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht sind, mit Ausnahme derjenigen Anlagen, die in einem Verzeichnis gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.“
 - 1.1.3 Im neuen Satz 5 wird hinter den Wörtern „auf öffentlichen Wegen“ die Textstelle „oder in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß Satz 4,“ eingefügt.
 - 1.1.4 Im neuen Satz 6 wird hinter den Wörtern „auf öffentlichen Wegen“ die Textstelle „oder in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß Satz 4“ eingefügt.
 - 1.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73),“ ersetzt durch die Textstelle „28. November 2017 HmbGVBl. S. 361), in der jeweils geltenden Fassung“.
 - 1.2.2 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. die Reinigung in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß Absatz 1 Satz 4,“.
 - 1.2.3 Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

- 1.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. der Stadtreinigung weitere Aufgaben, die im fachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 stehen, zu übertragen (Auftragsangelegenheiten), auch soweit sie hoheitlicher Art sind,
 2. ein Verzeichnis aufzustellen und fortzuschreiben, das bestimmte öffentliche Grün- und Erholungsanlagen von der Verpflichtung der Stadtreinigung zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung von rechtswidrig abgelagerten Abfällen und Papierkorbabfällen gemäß Absatz 1 Sätze 5 und 6 sowie von dem öffentlichen Reinigungsdienst gemäß Absatz 2 Nummer 3 ausnimmt.
 In das Verzeichnis nach Satz 1 Nummer 2 werden grundsätzlich die als Sportanlagen gewidmeten Grün- und Erholungsanlagen sowie Anlagen, die auf Grund ihrer speziellen gärtnerischen und baulichen Ausprägung sowie ihrer Vielfalt in besonderem Maße einer fachgerechten Behandlung bei der Reinigung bedürfen, aufgenommen. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“
- 1.4 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Stadtreinigung kann im Zusammenhang mit ihren abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Anlagen und Infrastrukturen zur Versorgung der Allgemeinheit und öffentlicher oder privater Einrichtungen mit Energie planen, errichten und betreiben. Hierbei hat sie ihre Tätigkeiten an dem Ziel auszurichten, einen Beitrag für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme zu leisten, der zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“
 - 1.5 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
 2. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 11 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 4“ durch die Textstelle „§ 2 Absätze 4 und 5“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - 2.2 Hinter Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Verträge mit der Freien und Hansestadt Hamburg zur Minderung von Erstattungen durch Berücksichtigung von laufenden Überschüssen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2.“
 3. In § 13 Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Laufende Überschüsse dürfen auf Grund vertraglicher Vereinbarung der Stadtreinigung mit der Freien und Hansestadt Hamburg mindernd berücksichtigt werden.“
 4. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Leistungen des öffentlichen Reinigungsdienstes im Sinne von § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Wegegesetzes.“

Ausgefertigt Hamburg, den 28. November 2017.

Der Senat

**Gebührenordnung
für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz
(GebOProstSchG)**

Vom 28. November 2017

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April
2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz
(ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der
jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage festgeleg-
ten Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

Für Amtshandlungen nach den §§ 3 bis 10 ProstSchG
werden keine Gebühren erhoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. November 2017.

Anlage		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	
1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte (§ 12 Absätze 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 14 Absätze 1 und 2, § 16, § 17 Absätze 1 und 2, § 18) bis	100,- 3.000,-
1.2	Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen (§ 12 Absätze 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 14 Absätze 1 und 2, § 16, § 17 Absätze 1 und 2, § 18) bis	100,- 3.000,-
1.3	Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs (§ 12 Absätze 1, 4 und 5 in Verbindung mit § 14 Absätze 1 und 2, § 16, § 17 Absätze 1 und 2, § 19) bis	100,- 3.000,-
1.4	Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung (§ 12 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 4, § 2 Absatz 7 und § 14 Absätze 1 und 2) bis	100,- 3.000,-
1.5	Erlaubnis zum Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch eine stellvertretende Person (§ 13 in Verbindung mit § 14 Absatz 3) bis	100,- 3.000,-
1.6	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis (§ 12 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 2) bis	50,- 1.500,-
1.7	Verlängerung der Frist nach § 22 Satz 2	100,-
1.8	Anordnung nach § 17 Absatz 3 bis	50,- 1.000,-
1.9	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes sowie der Stellvertretungserlaubnis (§ 23).... bis	50,- 1.500,-
2	Anzeigen von Prostitutionsveranstaltungen	
2.1	Prüfung nach § 20 Absatz 3 Satz 1 bis	100,- 3.000,-
2.2	Anordnung nach § 20 Absatz 3 Satz 2 bis	50,- 1.500,-
2.3	Untersagung nach § 20 Absätze 4 und 5 bis	50,- 1.500,-
3	Anzeigen zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs	
3.1	Prüfung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 bis	50,- 500,-
3.2	Anordnung nach § 21 Absatz 3 Satz 2 bis	50,- 250,-
3.3	Untersagung nach § 21 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 bis	50,- 500,-
4	Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 15 Absatz 3 je Prüfung	100,-
5	Anordnung zur Verpflichtung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen nach § 24 Absatz 5 Satz 1 bis	25,- 200,-
6	Anordnung zur Untersagung der Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit nach § 25 Absatz 3 bis	25,- 200,-
7	Anordnung zur Ausübung der Prostitution nach § 11 Absatz 3 bis	25,- 200,-
8	Weitere Maßnahme nach § 11 Absatz 4 bis	25,- 200,-

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).